



GEMEINDE RÖHRMOOS

Landkreis Dachau

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung der Gemeinde Röhrmoos (Garagen und Stellplatzsatzung GaStS) in der Fassung vom 28.05.2025

Die Gemeinde Röhrmoos erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung der Gemeinde Röhrmoos (Garagen und Stellplatzsatzung GaStS) in der Fassung vom 25.01.2019 wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:**
„Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.“
- 2. § 5 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:**
„Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.“
- 3. § 5 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:**
„Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze. Ist die Nutzung nicht gemäß der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen zu ermitteln.“



- 4. Anlage 1 zu § 5 der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung der Gemeinde Röhrmoos vom 25.01.2019 wird aufgehoben.**

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

Röhrmoos, den 02.06.2025
GEMEINDE RÖHRMOOS

gez.

Dieter Kugler
Erster Bürgermeister

